

Satzung

Junge Alternative Hessen

Kreisverband Frankfurt am Main

Stand 11.06.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Organe des Kreisverbandes	3
§ 4 Kreishauptversammlung	3
§ 5 Kreisvorstand	4
§ 6 Geschäftsordnung und Finanzordnung.....	5
§ 7 Ergänzendes Recht	5
§ 8 Salvatorische Klausel.....	5
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband Frankfurt am Main ist die vorletzte Gliederungsstufe der Jungen Alternative Hessen (JA Hessen) in den Grenzen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JA Hessen, die ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main haben.

(2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 8 und 9 Landessatzung der JA Hessen zur Mitgliedschaft.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreishauptversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§ 4 Kreishauptversammlung

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes und zur Neuwahl des Kreisvorstandes sowie des Kassenprüfers statt.

(2) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss er vom Kreisvorstand einberufen werden.

(3) Die Kreishauptversammlung wählt den Kreisvorstand und einen Kas-

senprüfer.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) einem Besitzer,
- d) dem Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.

(2) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer kommissarischer Schatzmeister aus den Reihen des Vorstandes zu benennen.

(3) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahl des Kassenprüfers finden in jedem Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist vom Landesvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu ernennen. Der Kreisvorstand hat in diesem Fall so bald als möglich eine Kreishauptversammlung einzuberufen, die den bzw. die vakanten Posten durch Nachwahl neu besetzt. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

(5) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- a) die Koordination aller organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung und die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse,
- b) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung.

c) die Vorbereitung und Einberufung der Kreishauptversammlung.

§ 6 Geschäftsordnung und Finanzordnung

1) Die Eröffnung eines Geschäftskontos obliegt dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands welches durch einen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Kreishauptversammlung hierzu ermächtigt wurde.

Die Eröffnung eines Kontos ist durch den Schatzmeister alleine möglich. Andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen zur Gründung eines Geschäftskontos nicht anwesend sein.

2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt über das Konto zu verfügen

3) Für weitere Verfahrensfragen des Beitrags- und Rechtswesens gelten die Regelungen des Landesverbandes

Für weitere Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Regelungen des Landesverbandes.

§ 7 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kreishauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.
